

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2013	Nr. 11
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES Seite

Praktikumsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (PraO) 58
Vom 20. Juni 2012.....

Praktikumsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (PraO)

Vom 20.06.2012

Der Senatsausschuss Lehre der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 23.05.2012 in seiner 12. Sitzung auf Grund des § 65 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr.1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1696 vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. Nr. 27 vom 09. Juli 2009, S. 1087) in Verbindung mit § 5 der Immatrikulationsordnung (ImO) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 09. Mai 2007, folgende geänderte Praktikumsordnung beschlossen, die nach Zustimmung der Hochschulleitung hiermit verkündet wird.

Praktikumsordnung

§ 1

Einleitende Vorschriften

Die einschlägige praktische Vorbildung (Praktikum) als Immatrikulationsvoraussetzung im Sinne des § 65 Abs. 3 FhG und des § 5 ImO muss nach Umfang und Art den nachfolgenden Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechen.

§ 2

Inhalt und Umfang des Praktikums

Das Praktikum gliedert sich in Inhalt und Umfang wie folgt:

1.1 Architektur (ARB), Bachelor - Studiengang

- (1.) Ein Praktikum von insgesamt 12 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich.

Einzelpraktika**Wochen**

- Praktikum in einem Architekturbüro oder in einem von einem Architekten geleiteten Planungsbüro – empfohlen vor Studienbeginn. 6
- Praktikum im handwerklichen Bereich, wie: Mauerwerksbau, Beton- Stahlbetonbau, Holzbau, Ausbau, Tischlerarbeiten, Zimmermannsarbeiten, Dachklempnerarbeiten. 6

(2.) Das Praktikum einschließlich einer Studienberatung ist bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.

(3.) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben wurde oder eine außerschulische Berufsausbildung in einem Bauberuf nachgewiesen werden kann.

1.2. Architektur (ARM), Master – Studiengang

(1.) Nach Abschluss eines Erststudiums ist mindestens eine praktische Arbeit von 12 Wochen als Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit zu erbringen. Das Praktikum ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des 2. Fachsemesters des Masterstudienganges nachzuweisen.

(2.) Anerkannt werden Tätigkeiten in einem Architekten- und Planungsbüro, sowie in Behörden und Firmen mit Planungsabteilung im Bauwesen, die mit Bauvorlageberechtigten Mitarbeitern in den folgend genannten Bereichen arbeiten:

- Architektur
- Innenarchitektur
- Raum- und Umweltplanung
- Stadtplanung
- Bauingenieurwesen

2. Bauingenieurwesen (BIB), Bachelor - Studiengang

Ein handwerkliches Praktikum von insgesamt 6 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist bis Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen. Dieses ist in einem Unternehmen der Bauwirtschaft abzuleisten.

3. Biomedizinische Technik (BMT), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

4. Betriebswirtschaft (BWB), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

5. Elektrotechnik (ELB), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

6. Internationale Betriebswirtschaft (IB), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

7. Internationales Tourismusmanagement (IT), Bachelor - Studiengang

Ein Praktikum von insgesamt 12 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich. Der entsprechende Nachweis ist bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters zu erbringen.

Die Einzelpraktika sollen mindestens zwei der folgenden kaufmännischen Bereiche abdecken:

- Management in der Tourismuswirtschaft
- Wirtschafts- und Tourismuspolitik
- Informations-, Kommunikations- und Reservierungssysteme
- Mobilitätsmanagement
- Reiseveranstaltung
- Sport-, Adventure- und Eventmanagement
- Desinationsmanagement oder
- Kulturmanagement

8. Kommunikationsinformatik (KIB), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

9. Management und Expertise im Pflege und Gesundheitswesen (PG), Bachelor-Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

10. Maschinenbau und Prozesstechnik (MAB), Bachelor - Studiengang

Ein Praktikum von insgesamt 12 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich. Der entsprechende Nachweis ist bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters zu erbringen.

Aus den folgenden Bereichen sind mindestens 4 mit einer Mindestdauer von 2 Wochen auszuwählen:

- Metallbearbeitung (Drehen, Fräsen, Schleifen, Schweißen)
- Maschinen- und Messwesen (Montage und Wartung von Anlagen und Geräten, Messtechnik, Kontrolle)
- Schmieden / Wärmebehandlung
- Fertigungstechnik
- Konstruktionsbüro
- Fertigung / NC-Technik
- Formerei, Gießerei
- Qualitätsmanagement
- Kraft- und Arbeitsmaschinen
- Verbrennungsmotoren
- Werkstoffprüfung
- Instandhaltung
- Messen / Prüfen / Montage
- Biomedizinische Anwendungsentwicklung
- Verfahrenstechnische Anwendungsentwicklung
- Prozesstechnik

11. Mechatronik / Sensortechnik (MST), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

12. Praktische Informatik (PIB), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

13. Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit (SP), Bachelor – Studiengang

Ein Praktikum von insgesamt 12 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich. Der entsprechende Nachweis ist bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters zu erbringen.

Die Einzelpraktika müssen absolviert werden in Einrichtungen des

- Sozialwesens
- Bildungswesen
- Gesundheitswesens

Bei Abschluss der Fachschule für Sozialwesen oder des Telekolleg II (Fachrichtung Hauswirtschaft und Sozialpädagogik) sowie nach Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist kein Praktikum erforderlich.

14. Wirtschaftsingenieurwesen (WIB), Bachelor - Studiengang

Ein Praktikum von insgesamt 8 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich. Der entsprechende Nachweis ist bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters zu erbringen.

Die Reihenfolge ist möglichst einzuhalten.

- | | |
|---|----------|
| - Manuelles Bearbeiten von metallischen Werkstoffen:
(abzuleisten vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt) | 4 Wochen |
| - Maschinelles Bearbeiten von metallischen und
nichtmetallischen Werkstoffen | 2 Wochen |
| - Andere technische Praktika in mindestens einem der
folgenden Bereiche:
Montage, Arbeitsvorbereitung, Formerei/Gießerei,
Blechbearbeitung, Kunststoff- und Keramikbearbeitung
oder andere fertigungsnahe Bereiche. | 2 Wochen |

15. Erneuerbare Energien/Energiesystemtechnik (EE), Bachelor - Studiengang

Für diesen Studiengang ist kein Vorpraktikum erforderlich.

16. Fahrzeugtechnik (FZ), Bachelor – Studiengang

Ein betriebliches Vorpraktikum von insgesamt 12 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich.

Der entsprechende Nachweis soll vor Beginn des Studiums erbracht werden, jedoch spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters. Aus den folgenden Bereichen sind mindestens 4 mit einer Mindestdauer von 2 Wochen auszuwählen:

- Metallbearbeitung (Drehen, Fräsen, Schleifen, Schweißen)
- Maschinen- und Messwesen (Montage und Wartung von Anlagen und Geräten, Messtechnik, Kontrolle)
- Schmieden / Wärmebehandlung
- Fertigungstechnik
- Konstruktionsbüro
- Fertigung / NC-Technik
- Formerei, Gießerei
- Qualitätsmanagement
- Kraft- und Arbeitsmaschinen
- Verbrennungsmotoren
- Werkstoffprüfung
- Instandhaltung
- Messen / Prüfen / Montage
- Verfahrenstechnische Anwendungsentwicklung
- Prozesstechnik

§ 3

Berufsausbildungen

- (1) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die einen fachlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen (einschlägige fachspezifische Berufsausbildungen), können ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung von Berufsausbildungen als Praktikum kann von der Fachabteilung im Auftrag der Hochschulleitung vorgenommen werden. Bei beabsichtigter Ablehnung ist die Zustimmung der Studiengangsleitung bzw. der für die Praktikumsberatung zuständigen Person erforderlich.

§ 4

Allgemeine Einzelvorschriften

- (1) Einschlägige fachspezifische Tätigkeiten im Rahmen des Bundeswehr- oder Zivildienstes können nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 1 bis zu 6 Wochen als Praktikum anerkannt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung mit Zustimmung der zuständigen Studiengangsleitung bzw. die für die Praktikumsordnung zuständige Person des Fachbereichs Abweichungen vom vorgeschriebenen Inhalt des Praktikums (§ 2) zulassen.
- (3) Das Praktikum kann in Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesens abgeleistet werden. Die Betriebe müssen zur Ausbildung von Auszubildenden berechtigt und bei der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb registriert sein.
- (4) Mit Zustimmung der Hochschulleitung kann von der Vorschrift des Absatzes 3 abgewichen werden.
- (5) Die Hochschule vermittelt keine Vorpraktikantenstellen; sie kann jedoch bei der Wahl der Betriebe beratend mitwirken.

§ 5

Praktikumsnachweis

- (1) Über das Praktikum ist ein Werkarbeitsbuch (Berichtsheft) mit Wochenberichten zu führen. Wöchentlich sind diese Berichte vom Ausbildungsbetrieb gegenzuzeichnen. Die Studiengangsleitung bzw. die für die Praktikumsberatung zuständige Person des Fachbereichs kann verlangen, dass das Werkarbeitsbuch bei der Bewerbung sowie gegebenenfalls nach Ableistung des Gesamtpraktikums zur Anerkennung vorgelegt wird.
- (2) Die der Hochschule vorzulegenden Praktikumsnachweise (Praktikantenzugnisse) müssen mindestens enthalten:
 - Beginn und Ende des Praktikums im Betrieb
 - Art und Inhalt des abgeleisteten Praktikums bzw. der Praktika
 - Zeitlicher Umfang je Einzelpraktikum (nach Art und Inhalt) in Wochen
 - Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit u. ä.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 01.10.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, den 20.06.2012

Der Rektor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Cornetz', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz